Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1904.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

(Keine erschienen.)

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich. (Vom 31. Januar 1904.)

Einziger Artikel. Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

---

2. 2. Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden im Kanton Zürich. (Vom 31. Januar 1904.)

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender Schulgemeinden, sowie die Abtrennung einzelner Teile von Schulgemeinden vom

bisherigen Schulverband und ihre Zuteilung zu andern Schulgemeinden erfolgt auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Anregung zur Änderung einer bestehenden Einteilung kann von den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrate ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen und die Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten vorhanden sind.

§ 3. Sind für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse besondere Schullokalitäten notwendig, so bedingt dies noch nicht die Erhebung dieser Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden; ebensowenig steht die Notwendigkeit, ihr bisheriges Schulhaus fortbestehen zu lassen, der Auflösung einer allzu kleinen Schulgemeinde entgegen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

Besondere Stiftungen oder Separatfonds, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre bisherige Zweckbestimmung so lange bei, als nicht von den Berechtigten selbst anders verfügt wird.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann für eine gewisse Zeit oder auf die Dauer verfügt werden, wenn die Schülerzahl ungenügend ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) den Fortbestand der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch angemessene einmalige Staatsbeiträge unterstützt werden, sofern die Rücksicht auf verletzte Interessen dies als notwendig erscheinen läßt.

Solche Beiträge sind namentlich dann zu gewähren, wenn für eine Schulgemeinde infolge Zuteilung einer aufgehobenen Schulgemeinde gegenüber dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß der vorhergehenden fünf Jahre voraussichtlich eine Mehrbelastung von mehr als 1 ‰ entsteht.

Die Beiträge des Staates sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuverleiben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

3. 3. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Zug. (Vom 27. Oktober 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 48 und 49.

---

4. 4. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht im Kanton Freiburg. (Vom 10. Mai 1904.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf das Gesetz vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht, auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Die aus der Primarschule entlassenen Schüler sind zum Besuch der Fortbildungskurse verpflichtet.

Für die Mädchen werden Regionalkurse eingerichtet.

Art. 2. Das allgemeine Reglement setzt die Organisation dieser Kurse fest.

Art. 3. Es wird Vorsorge getroffen zur Heranbildung solcher Kinder, die sich in abnormalen Lebensverhältnissen befinden. Der Staat beteiligt sich an den Unkosten dieses Unterrichtes.

Art. 4. Der Staatsrat bestimmt die Verwendung der für die Primarschule verabfolgten Bundessubvention; er legt darüber alljährlich dem Großen Rat Rechenschaft ab.

Art. 5. Die mit vorliegendem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug und der Bekanntmachung dieses Gesetzes, das mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

---

5. 5. **Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für Mädchen im Kanton Baselstadt.** (Vom 28. Januar 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erweiterung und teilweiser Abänderung des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893, beschließt was folgt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf den durch Großratsbeschluß vom 13. Dezember 1902 erworbenen Parzellen in Sektion B des Grundbuches Riehen eine Erziehungsanstalt für gefährdete oder verwahrloste Mädchen und weibliche jugendliche Bestrafte einzurichten.

Die Anstalt trägt den Namen: Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge".

II. In der kantonalen Erziehungsanstalt „zur guten Herberge" sind gefährdete und verwahrloste Mädchen sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechts im Alter von 8 bis 16 Jahren unterzubringen.

Die Anstalt steht unter Aufsicht und Oberleitung der Versorgungskommission.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung derselben liegt einem Hausvater ob, dem die erforderliche Anzahl von Gehülfinnen (Lehrerinnen) beigegeben wird. Der Hausvater und die Gehülfinnen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission auf unbestimmte Zeit ernannt; der Hausvater erhält freie Station für sich und seine Familie, sowie eine Besoldung von Fr. 2000—3000; die Gehülfinnen erhalten freie Station für ihre Person und eine Besoldung von Fr. 1200—2400. Die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten werden durch eine Amtsordnung festgesetzt, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission erlassen wird.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten: *a.* aus den Erträgnissen der Landwirtschaft; — *b.* aus den Kostgeldern der Zöglinge; — *c.* aus freiwilligen Beiträgen; — *d.* aus einem jährlich festzusetzenden Staatsbeitrag.

Das Nähere über die Organisation und die Verwaltung der Anstalt wird der Regierungsrat durch Verordnung feststellen.

III. Ziffer II des Gesetzes vom 9. März 1893 erhält folgende Fassung:

Zur Ausführung und Überwachung des ganzen Versorgungswesens wird eine Versorgungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zehn, worunter zwei weiblichen Mitgliedern bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Dauer von drei Jahren ernannt wird.

Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und hat dem Regierungsrat alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen.

Das Nähere über Pflichten und Befugnisse dieser Kommission wird der Regierungsrat durch Verordnung bestimmen.

---

6. 6. **Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien im Kanton Baselland.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die bis anhin geltenden Vorschriften betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien revisionsbedürftig sind, beschließt als Gesetz, was folgt:

§ 1. Staatliche Stipendien werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes solchen Bewerbern verabfolgt, welche sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten und deren Angehörige nicht in der Lage sind, die Kosten hiefür selbst aufzubringen.

Der für Stipendien mutmaßlich erforderliche Betrag wird jeweilen in den staatlichen Voranschlag eingestellt.

§ 2. Die Bewerber müssen

a. Kantonsbürger sein,

b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt und die III. Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder eine andere gleichwertige Anstalt besucht haben,

c. gute Zeugnisse über Begabung, Fleiß und sittliches Betragen, sowie einen ärztlichen Ausweis darüber beibringen, daß ihr Gesundheitszustand die Ausübung des zukünftigen Berufes nicht beeinträchtigen wird,

d. eine verbindliche Erklärung über die Wahl des Berufes und der zu besuchenden höhern Lehranstalt (Anstalten) abgeben, sowie den Nachweis leisten, daß sie als regelmäßige Schüler in die letztere aufgenommen worden sind.

Gesuche um Bewilligung von Staatsstipendien sind innerhalb der jeweilen im Amtsblatt bekannt zu gebenden Frist der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 3. Nach Prüfung der in § 2 verlangten Ausweise beschließt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 4 über die Zuerkennung und die Höhe der Stipendien nach folgenden Grundsätzen:

Das staatliche Stipendium wird für die normale Dauer des jeweilen erforderlichen Vorbereitungskurses oder Studiums erteilt und beträgt pro Jahr für Besucher

a. von Seminaren Fr. 250 bis Fr. 400,

b. des obern Gymnasiums, der obern Realschule, der obern Töchterschule und der Fachkurse für Primarlehrer je Fr. 150 bis Fr. 300,

c. der Universität oder des Polytechnikums Fr. 250 bis Fr. 500.

Für die eventuelle Rückerstattung der Stipendien (§ 5) ist Bürgschaft zu leisten.

§ 4. Das staatliche Stipendium darf nur unter der Bedingung verabfolgt werden, daß der Stipendiat

a. eine Anstalt besucht, welche den hierseitigen Anforderungen betreffend berufliche Ausbildung der Studierenden entspricht,

b. nach Beendigung eines jeden Semesters befriedigende Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und sittliches Betragen der Erziehungsdirektion vorlegt.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, verliert das Anspruchsrecht auf das Stipendium; doch wird demjenigen Stipendiaten, welcher eine Klasse repetieren muß, gestattet, nach Verfluß des Repetitionsjahres seine Zeugnisse vorzulegen; befriedigen dieselben, so kann er wieder in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden; für das betreffende Jahr erhält er keine Unterstützung.

§ 5. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, für wenigstens sechs Jahre in dem Berufe, für den er sich mit Hülfe des Stipendiums ausgebildet hat, im Kanton ein Amt zu übernehmen, sofern innerhalb der ersten zehn Jahre nach Vollendung seiner beruflichen Ausbildung eine Wahl auf ihn fällt.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat das bezogene Stipendium ganz oder teilweise zinsfrei zurückzuerstatten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Stipendiat die Studien nicht beendigt, oder gemäß § 4 das Anspruchsrecht auf das Stipendium verliert.

Allfällig im Kanton absolvierte Dienstjahre sind bei Ausmittlung des Rückzahlungsbetrages in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

1. Das Gesetz über Unterstützung an Lehramtsbeflissene, vom 4. September 1837 (Ges.-S. II, 581),
2. das Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genötigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen, vom 28. Januar 1845 (Ges.-S. IV, 5),
3. das Dekret über Unterstützung von Töchtern, welche sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, vom 19. November 1860 (Ges.-S. VIII, 226).

§ 7. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Landrat.

---

7. 7. **Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde angenommen am 24. April 1904.)

I. Stipendien für Primarlehrer.

Art. 1. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag der Landesschulkommission fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern, welche sich für den Primarlehrerberuf ausbilden lassen wollen, Stipendien zu erteilen.

Das Maximum des jährlichen Stipendiums beträgt Fr. 400 in jedem einzelnen Falle.

Art. 2. Die Landesschulkommission setzt das Maß der Vorkenntnisse für die Erwerbung eines Stipendiums fest.

Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich darum zu bewerben und demselben folgende Ausweise einzureichen:

a. ein Gutachten der Schulkommission seines Wohnortes über seine geistige und körperliche Befähigung, sowie ein Zeugnis über seinen Charakter und seinen Wandel;

b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;

c. ein Zeugnis, daß er eine Sekundarschule oder eine andere, dieser Stufe entsprechende Lehranstalt wenigstens drei Jahre lang mit gutem Erfolge besucht und mit dem 31. Dezember des dem Eintritt ins Seminar vorangehenden Jahres das 15. Altersjahr zurückgelegt habe.

Sodann hat er in einer durch die Landesschulkommission anzuordnenden Prüfung sich über seine Vorbildung auszuweisen.

Art. 3. Die Stipendiaten haben diejenige Bildungsanstalt zu besuchen, welche ihnen angewiesen oder auf motiviertes Gesuch hin eingeräumt wird, und werden in ihren Studien und in ihrem Betragen von der Landesschulkommission überwacht. Diese hat jährlich von den betreffenden Aufsichtsbehörden oder Lehrerkonventen Berichte über die Stipendiaten einzuholen und kann je nach dem Ergebnisse derselben beim Regierungsrate ganzen oder teilweisen Entzug des Stipendiums beantragen.

Art. 4. Jeder Stipendiat hat nach beendigten Studien die appenzellische Patentprüfung abzulegen.

Art. 5. Jeder Primarlehrer, der ein Stipendium bezogen hat, ist verpflichtet, wenigstens fünf Jahre lang in unserm Kanton den Lehrerberuf auszuüben, insofern sich ihm Gelegenheit dazu bietet.

Weigert sich ein Stipendiat, der Verpflichtung in Art. 4 nachzukommen, oder sollte er vor Ablauf der fünf Dienstjahre entweder den Lehrerberuf aufgeben oder eine Stelle außer dem Kanton annehmen und in diesem Falle einem an ihn ergehenden Rufe in den Kanton keine Folge leisten, so muß er die erhaltene Summe zurückerstatten.

Primarlehrern, die aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern triftigen Gründen den Beruf aufzugeben genötigt sind, kann die Rückerstattung der Stipendien vom Regierungsrate ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 6. Die Landesschulkommission erläßt jeweilen im Januar eine Publikation betreffend Anmeldung zum Stipendienbezug.

II. Stipendien für Arbeitslehrerinnen.

Art. 7. An fähige appenzellische Töchter, welche Arbeitslehrerinnen werden wollen, kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission ebenfalls Stipendien im Maximalbetrage von jährlich Fr. 200 ausrichten.

Art. 8. Bewerberinnen um ein solches Stipendium haben sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich anzumelden und demselben die in Art. 2, lit. *a* und *b*, vorgesehenen Ausweise einzureichen.

Art. 9. Zur Erlangung eines Stipendiums werden das zurückgelegte 17. Altersjahr und zweijähriger Sekundarschulbesuch oder entsprechende Kenntnisse in den Hauptfächern (deutsche Sprache, Rechnen und Realien) gefordert.

Art. 10. Jede Tochter, die Stipendien erhalten hat, muß nach beendigtem Kurse die appenzellische Patentprüfung als Arbeitslehrerin ablegen.

III. Stipendien und Vorschüsse zum Besuche höherer Bildungsanstalten.

Art. 11. Fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission zum Besuche höherer Bildungsanstalten (Kantonsschule, Handelsschule, Technikum, Tierarzneischule, Polytechnikum, Universität) für die Dauer ihrer Studien Stipendien oder unverzinsliche Vorschüsse verabfolgen.

Das Maximum eines Stipendiums beträgt pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 1500, das Maximum eines Vorschusses pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 2500.

Die Gesuche müssen jährlich, wenn immer möglich im Monat Februar, erneuert werden.

Art. 12. Bewerber um Stipendien oder Vorschüsse müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und folgende Ausweise beizubringen:

a. eine Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges;
b. Zeugnisse über ihren bisherigen Bildungsgang;
c. ein Leumundszeugnis;
d. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern beziehungsweise des Gesuchstellers;

Bewerber um ein Stipendium außerdem:

e. allfällige Ausweise über zugesicherte Leistungen (Art. 13).

Art. 13. Die Stipendien werden nur verabfolgt, sofern auch die Bürger- oder Wohngemeinde, oder eine Hülfsgesellschaft oder Private eine dem staatlichen Beitrag gleiche Unterstützung gewähren, welche jedoch nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen darf.

Außerdem hat jeder Stipendiat für die Fälle der Artikel 14 und 17 angemessene Bürgschaft zu leisten.

Art. 14. Die Stipendiaten haben alljährlich einen Ausweis über ihre Studien und ihr Betragen beizubringen. Wenn derselbe nicht befriedigt, können

durch den Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die Stipendien für die Zukunft entzogen und die bereits erhaltenen Stipendien zurückverlangt werden. Das gleiche gilt auch von denjenigen, welche Vorschüsse bezogen haben.

Art. 15. Gesuche von Studierenden des Polytechnikums um Zuerkennung eines eidgenössischen Stipendiums (Fr. 200—800 jährlich) gemäß „Regulativ über Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum“ [1]) vermittelt auf Ansuchen die Landesschulkommission. Mit dem Stipendium ist gemäß Art. 3 des genannten Regulativs der Erlaß der Schulgelder und Gebühren verbunden.

Gesuche um den Erlaß der Schulgelder und Gebühren allein (Art. 12 des „Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule“ [2]) und Art. 21 des „Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule“ [3]) nimmt die Landesschulkommission auf Wunsch in gleicher Weise zur Weiterleitung entgegen.

Art. 16. Wer sich um ein Bundesstipendium zum Besuche der obern Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule bewerben will (gemäß „Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung“ [4]) hat sein Gesuch der Landesschulkommission einzugeben.

Art. 17. Sofern sich die ökonomischen Verhältnisse eines Stipendiaten günstig gestalten, so ist er zur Rückerstattung der vom Kanton empfangenen Unterstützung verpflichtet.

Vollendet ein Stipendiat infolge eigenen Verschuldens seine Studien nicht, oder besteht er die seine Studien abschließenden Examen nicht, so hat er die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen.

In Bezug auf die Rückzahlung der Vorschüsse bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission das Nähere in jedem einzelnen Falle.

Art. 18. Wer Stipendien oder Vorschüsse bezogen hat, ist verpflichtet, von dem Abschlusse seiner Studien der Landesschulkommission Kenntnis zu geben. Schließen die Studien desselben nicht mit einem von der besuchten Bildungsanstalt geforderten Examen ab, so steht es der Landesschulkommission frei, eine Prüfung anzuordnen, sofern sie nicht die Abgangszeugnisse oder sonstigen Studienausweise für erfolgreiche Absolvierung der besuchten Bildungsanstalt als genügend anerkennen kann.

Art. 19. Sekundarlehrer, welche nach Abschnitt III Stipendien bezogen haben, müssen die in Art. 5 für Primarlehrer festgesetzten Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

Art. 20. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt quartalweise, diejenige der Vorschüsse semesterweise.

IV. Stipendien für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes.

Art. 21. Der Regierungsrat unterstützt auf Antrag der Landesschulkommission arme und fähige appenzellische Söhne und Töchter, welche eine Handwerks- oder Berufslehre durchmachen oder eine Fachschule für Industrie und Gewerbe besuchen wollen.

Art. 22. Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und demselben folgende Ausweise einzureichen:

a. die Schulzeugnisse samt einem Bericht des Gemeinderates des Wohnortes über die geistige und körperliche Befähigung zum gewählten Berufe mit einem Zeugnis über Charakter und Lebenswandel;

---

[1]) Vom 28. Oktober 1895.
[2]) Vom 7. Februar 1854.
[3]) Vom 3. Juli 1899.
[4]) Vom 17. November 1900.

b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;

c. Ausweise von Gemeinden und Hülfsgesellschaften oder Privaten über zugesicherte Leistungen;

d. einen Ausweis, daß eine Gemeindebehörde oder eine Hülfsgesellschaft das Patronat über den Gesuchsteller übernimmt.

Art. 23. Die Anmeldungen für das laufende Rechnungsjahr sind je bis Ende Mai einzureichen.

Art. 24. Die Landesschulkommission beantragt ein Stipendium, sofern die Berichte befriedigend lauten, Gemeinden, Gesellschaften oder Private einen Beitrag leisten (Art. 22) und die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt werden.

Die Beiträge der Gemeinden dürfen nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben; es soll deren Verabreichung an keine andere Rückzahlungspflicht gebunden werden, als wie sie in Art. 28 vorgesehen ist.

Die definitive Gewährung eines Stipendiums findet erst nach befriedigend bestandener Probezeit statt. Die Art der Auszahlung wird in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Art. 25. Die Wahl des Lehrmeisters und der Abschluß des Lehrvertrages ist Sache der betreffenden Gemeindebehörden und Hülfsgesellschaften.

Für Handwerkslehrlinge ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, für welchen das Formular des schweizerischen Gewerbevereins zu verwenden ist. Nebst den üblichen Bedingungen ist in denselben aufzunehmen, daß der Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule, womöglich der gewerblichen, anzuhalten und ihm die dazu nötige Zeit zur Verfügung zu stellen sei. Ein Exemplar dieses Lehrvertrages ist der Landesschulkommission einzureichen.

Die Handwerkslehrlinge sind, sofern sich Gelegenheit bietet, zur Ablegung der Lehrlingsprüfung verpflichtet.

Art. 26. Die Stipendien für Handwerkslehrlinge und Fachschüler dürfen nicht größer sein als die von Gemeinden, Hülfsgesellschaften und Privaten insgesamt gewährten Unterstützungen.

Art. 27. Die Landesschulkommission übt außer den in Frage kommenden Gemeinden und Gesellschaften ihrerseits die Aufsicht über die Zöglinge aus. Die Vorstände der Gemeinden haben ihr zu diesem Zwecke alljährlich ein Zeugnis, beziehungsweise einen Bericht über den Zögling einzusenden, bei Schülern einer Fachschule für Industrie und Gewerbe auch einen Studienbericht des Zöglings selbst.

Art. 28. Wer ein Stipendium erhalten hat, aber infolge eigenen Verschuldens vor Vollendung der Lehrzeit die Lehre oder vor Vollendung der Studien die Fachschule verläßt, kann zur Zurückerstattung der bezogenen Stipendien angehalten werden.

Bei günstiger Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse von Stipendiaten liegt diesen die Verpflichtung ob, die empfangenen Staatsbeiträge zinsenfrei zurückzuerstatten.

V. Stipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Bildungsanstalten.

Art. 29. In Bezug auf diese Stipendien gelten die Vorschriften der Artikel 21—24 und 26—28.

Art. 30. Die Stipendiaten sind zur Ablegung einer Kurs- oder Schulprüfung verpflichtet. Im Unterlassungsfalle haben sie ihre erhaltenen Stipendien sofort zurückzuzahlen.

Art. 31. Wer sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden will und hierzu die Bedingungen erfüllt, welche in Art. 2, Alinea 1, des Bundes-

gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund[1]) enthalten sind, oder auf eidgenössische Reisestipendien nach Art. 2, Alinea 2, des zitierten Bundesgesetzes Anspruch erheben will, hat nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung[2]) zum genannten Bundesgesetze seine Eingabe der Landesschulkommission zur Weiterleitung einzugeben.

Der Kanton gewährt seinerseits, sofern die Bürger- oder Wohngemeinde, oder Private, ihre Mithülfe zusichern, eine Unterstützung bis zum Maximalbetrage von jährlich Fr. 600.

VI. Stipendien zum Besuche von Fachkursen.

Art. 32. Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Landesschulkommission Beiträge an Lehrer, welche einen Fachkurs mitmachen.

Art. 33. Die Bewerber haben ihre Gesuche der Landesschulkommission einzureichen. Der kantonale Beitrag beträgt wenigstens so viel wie derjenige der Gemeinde.

Art. 34. Die Bewerber verpflichten sich, in dem Fache, zu dessen Erlernung sie unterstützt worden sind, während fünf Jahren im Kanton Unterricht zu erteilen, wodurch ihre Rückzahlungspflicht dem Staate gegenüber erlischt. Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat auch aus andern triftigen Gründen die Rückerstattung der Stipendien ganz oder teilweise erlassen.

Art. 35. Will ein Lehrer des Kantons sich in einem Fachkurse für die Erteilung des Unterrichtes an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalt weiter ausbilden, so vermittelt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die im Bundesbeschlusse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung[3]) und in dem Bundesbeschlusse betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts[4]) nebst zudienender Vollziehungsverordnung[5]) vorgesehene eidgenössische Subvention.

VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 36. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Stipendien und Vorschüsse werden bestritten

1. aus den Zinsen des „Stipendienfonds Du Puget",
2. aus einem alljährlich ins Budget einzusetzenden Beitrag des Staates,
3. eventuell, soweit es die Ausbildung von Lehrkräften betrifft, aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Art. 37. Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetze für appenzellische Bürger vorgesehene Staatshülfe auch auf Söhne und Töchter nichtkantonsangehöriger Bewohner des Kantons Appenzell A.-Rh. ausdehnen, sofern der betreffende Heimatkanton Gegenrecht übt.

Art. 38. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Art. 39. Die Prüfungen der Stipendiaten, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen, ordnet der Regierungsrat durch ein Regulativ.

Art. 40. Durch dieses Gesetz sind alle widersprechenden Vorschriften früherer Verordnungen und Reglemente aufgehoben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

---

8. s. **Gesetz über die Verwendung des Legats du Puget. (Stipendien, Kanton Appenzell A.-Rh.)** (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

I. Vom Legat du Puget werden Fr. 100,000 als appenzellischer Stipendienfonds unter dem Namen „Stipendienfonds du Puget" ausgeschieden.

[1]) Vom 22. Dezember 1893.
[2]) Vom 10. Juli 1894.
[3]) Vom 27. Juni 1884 (Art. 2, 4 und 5).
[4]) Vom 20. Dezember 1895 (Art. 1).
[5]) Vom 17. November 1900 (Art. 9 ff.).

II. Der Rest des Legats du Puget, im Betrage von zurzeit rund Fr. 80,000, soll einstweilen unantastbar stehen gelassen und geäufnet werden.

---

9. 9. **Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule für den Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 gelten folgende Bestimmungen:

Über die Verwendung der durch Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton zufallenden Bundessubvention entscheidet der Kantonsrat nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes.

Er ordnet dieselbe durch ein Regulativ.[1])

---

10. 10. **Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses im Kanton St. Gallen.** (Erlassen am 18. Mai 1904. In Kraft getreten am 31. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 58 und 59.

---

11. 11. **Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden.** (Vom 11. September 1904.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

---

[1]) Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 55.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

12. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden. (Vom 24. August 1904.)

Bei Anlaß der Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1902/03 hat der Erziehungsrat am 8. September 1903 unter anderm beschlossen, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen die Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen zur Behandlung zu bringen.

Die am 30. April 1904 abgehaltene Konferenz mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen und den Kapitelspräsidenten hat an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, es möchten mit Bezug auf die Verhängung und den Bezug von Bußen gegenüber säumigen Mitgliedern der Schulbehörden einheitliche Vorschriften aufgestellt werden.

Ähnliche Wünsche sind anläßlich der Berichterstattung über das Schuljahr 1903/04 von einzelnen Bezirksschulpflegen wiederum ausgesprochen worden.

Es handelt sich also um die Fixierung eines Strafverfahrens, wie es gegen säumige Mitglieder der Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen einzuschlagen sei, und zwar folgerichtig sowohl gegen säumige Mitglieder der Bezirksschulpflegen selbst, als gegen säumige Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Was zunächst die Bezirksschulpflegen betrifft, so sind ihre Mitglieder gemäß § 20 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859) und § 94 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) verpflichtet, die ihnen zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres und zwar einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen und jedem Schulbesuch in der Regel einen ganzen Vormittag oder einen ganzen Nachmittag zu widmen, Examenbesuche nicht gerechnet.